

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 08/2024

28.03.2024

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland	Seite
--	--------------

Bekanntmachung Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre im Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen
--

2

Satzungsbeschluss

Über die Veränderungssperre im Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) eine Veränderungssperre für den Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen

Zur Sicherung des mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.12.2023 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saterland am 18.12.2023 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung oder Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Ansichtsfläche größer 1 qm) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

1. Strücklingen:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Bahnhofstraße
- der Hauptstraße vom Kreisel in Utende (im Norden) bis zur Einmündung der Straße Bet´Heft (im Süden).

2. Ramsloh:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Langholter Weges (im Norden) bis zur Einmündung des Barselkeweges (im Süden)
- der Marktstraße und
- der Friedhofstraße.

3. Scharrel

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Grotangeweges (im Norden) bis zur Einmündung in die Straße Am Ostermoor (im Süden)
- des Raiffeisendamms.

4. Sedelsberg

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung der Finkenstraße (im Norden) bis zur Einmündung des Iltisweges (im Süden)
- der Koloniestraße von der Einmündung des Erikaweges (im Osten) bis zur Hauptstraße
- der Neuscharreler Straße vom Kreisel (im Norden) bis zur Einmündung der Straße Unter den Eichen (im Süden).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in den angefügten Kartenausschnitten dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine freistehenden

oder an Gebäudewänden angebrachten großflächigen Werbeanlagen mit mehr als 1 qm Ansichtsfläche installiert werden. Ausgenommen hiervon sind aufgestellte oder angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

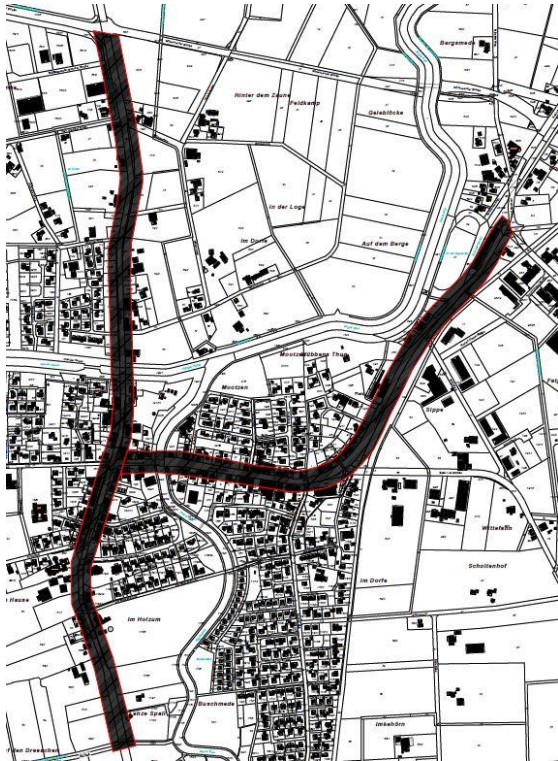
Saterland, den 14.03.2024

Otto

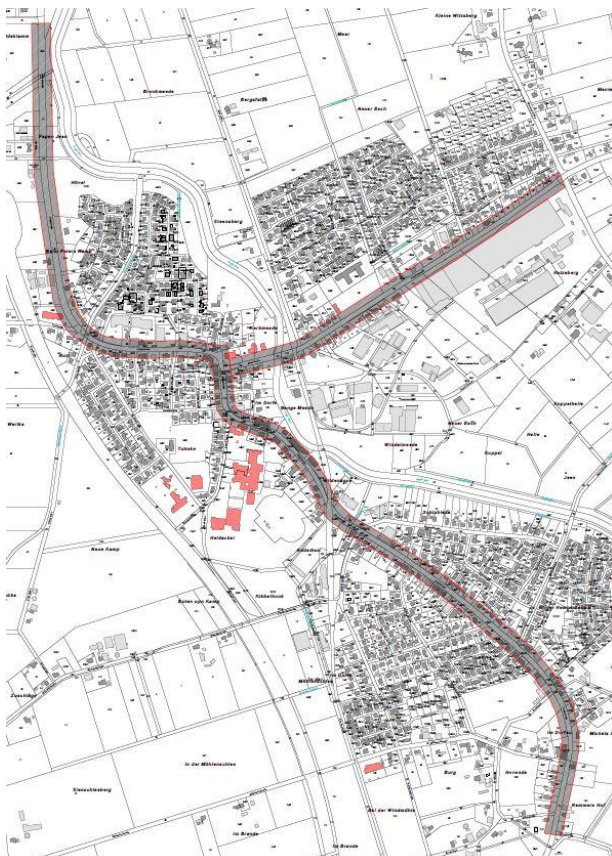
Bürgermeister

Geltungsbereiche der Veränderungssperre:

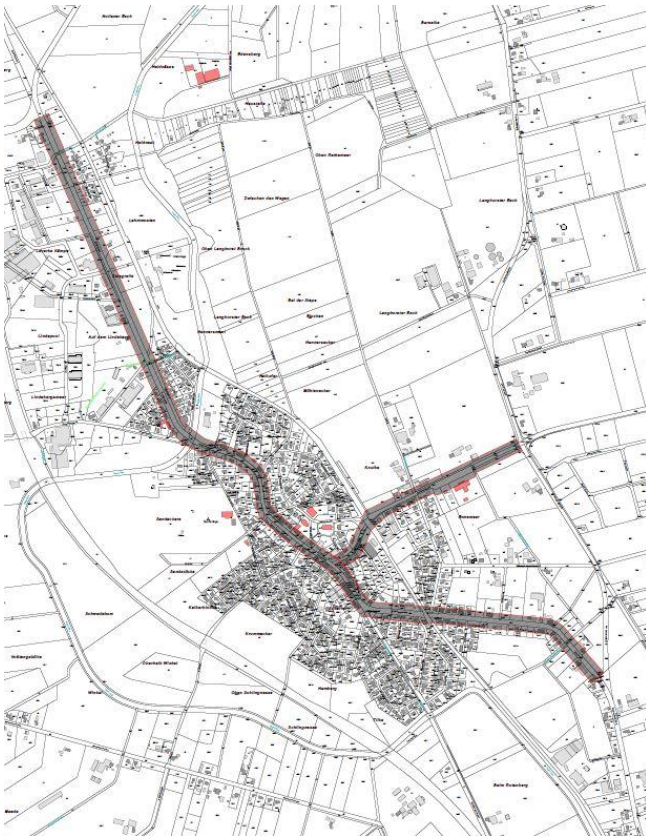
Strücklingen:



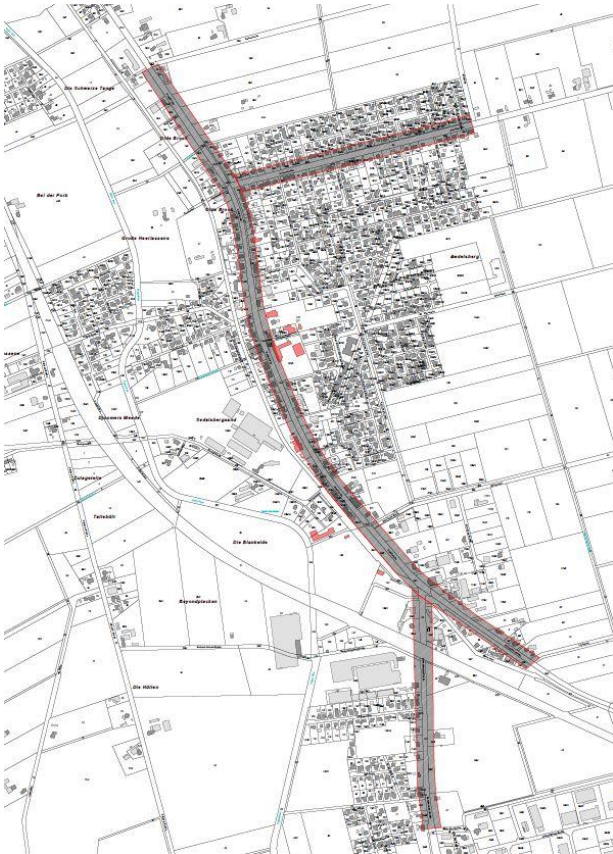
Ramsloh:



Scharrel:



Sedelsberg:



Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O. 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen wird eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) empfohlen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Kristin Büter, Tel.: 04498/940-161; E-Mail: k.bueter@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per E-Mail können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Die Unterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saterland geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung der Gemeinde Saterland über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen in Kraft getreten.

Saterland, 19.03.2024

Otto

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister